



# Gemeinde Mallnitz

A-9822 Mallnitz  
Bezirk Spittal an der Drau

KÄRNTEN

ZI. 817-1/2026

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 12. Dezember 2025, ZI. 817-1/2026,  
mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Gebühren für die gemeindeeigene  
Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden  
(Friedhofsgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 12. Dezember 2025, ZI. 817-0/2026 (Friedhofsordnung 2026), wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnengräber, Urnennischen sowie des Urnenhains und der Aufbahrungshalle werden von der Gemeinde Mallnitz Gebühren ausgeschrieben.

### § 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung und Benützung der Grabstätten sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätten zu entrichten (Grabstättengebühr).
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung und Benützung der Urnengräber, Urnennischen und des Urnenhains sind pauschaliert nach der Art der Urnenstätten zu entrichten (Urnengräbergebühr).
- (3) Die Gebühren für die Bereitstellung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung bzw. Nutzung zu entrichten (Aufbahrungshallengebühr).
- (4) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof mit seinen Teilen „Alter Friedhof“, „Neuer Friedhof I“, „Neuer Friedhof II“, die jeweiligen Urnengräber, Urnennischen, den Urnenhain und die Aufbahrungshalle der Gemeinde Mallnitz.

### **§ 3 Höhe der Abgabe**

- (1) Die Grabstättengebühr beträgt für die Dauer von zehn Jahren
- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| a) für ein Einzelgrab               | € 182,00 |
| b) für ein Doppel- und Familiengrab | € 242,00 |
- (2) Die Urnengräbergebühr beträgt
- |   |            |
|---|------------|
| a) für die Dauer von zehn Jahren<br>für ein Urnengrab oder eine Urnennische     | € 182,00   |
| b) (zuzüglich) einmalig<br>für das Urnenbehältnis im Boden und die Abdeckplatte | € 500,00   |
| c) einmalig<br>für den Urnenhain (Naturbestattung)                              | € 1.500,00 |
- (3) Die Aufbahrungshallengebühr beträgt je Aufbahrung, bzw. Nutzung, incl. Reinigung € 100,00

### **§ 4 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgaben ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten oder Urnengräbern, Urnennischen und den Urnenhain erwirbt, oder diese sowie die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

Die Grabstätten-, Urnengräber und Aufbahrungshallengebühr sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Novak

Angeschlagen am: 12.12.2025  
Abgenommen am:

